



Aktuelle Informationen

Empfehlungen zur Einhaltung der baulichen Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung

Am 11.06.2002 endet die Übergangsfrist zur Einhaltung bestimmter baulicher Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung. Betriebe, die dann noch nicht über vorgeschriebene Einfriedungen, Verladeplätze, Hygieneschleusen bzw. Umkleieräume oder Kadaverlager verfügen, werden im Seuchenfall keine Entschädigung erwarten können.

Zwar sind von den Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung in erster Linie grössere Betriebe betroffen. Problematisch hinsichtlich der Hygiene-VO sind aber auch Kleinst-Schweinehaltungen, (wie z.B. beim letzten Schweinepestfall in der Pfalz). Wenn es in einem solchen Kleinstbestand zu einem Seuchenausbruch kommt, ist die ganze Region betroffen.

Es ist oftmals schwierig, diese Tierhalter zu erreichen (keine Leser von Bauernzeitungen) und ihnen die Tragweite ihrer möglichen Unterlassungen bezüglich des Seuchenschutzes klarzumachen.

Schweinehaltende Betriebe, die aufgrund eines Seuchenfalls in einer benachbarten Kleinst-Schweinehaltung gesperrt werden, können an diese Regress-Forderungen stellen, wenn die Kleinsthaltungen Auflagen nicht eingehalten haben.

Nachfolgend einige Empfehlungen zu wichtigen Punkten der Hygiene-VO, die in einer Besprechung im Landesuntersuchungsamt zusammengestellt wurden, allerdings noch einer Bestätigung durch das zuständige Ministerium für Umwelt und Forsten bedürfen.

1. Wildschweinsichere Einfriedung von Schweineställen

Zur Gestaltung der Einfriedung kann es keine bundeseinheitlichen Richtlinien geben.

Z.B. reichen in norddeutschen Ländern, in denen die Schweinepest bei Wildschweinen keine Bedeutung hat, nach Aussagen von Veterinären als Einfriedung Hecken oder Gräben aus, um unbefugten Personen- und Fahrzeugverkehr vom Hofgelände fernzuhalten.



In Rheinland-Pfalz und besonders in den von Schweinepest bei Wildschweinen gefährdeten Bezirken und Überwachungsgebieten **muss** eine Einfriedung anders aussehen.

In den Ausführungshinweisen zur Schweinehaltungshygiene-VO des BMVEL vom 26.6.2000 wird gefordert, dass die Einfriedung mindestens so beschaffen sein muss, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Als geeignet wird ein 1,50 m höher engmaschiger Drahtzaun aufgeführt.



In den Ausführungshinweisen zur Schweinehaltungshygiene-VO des BMVEL vom 26.6.2000 wird gefordert, dass die Einfriedung mindestens so beschaffen sein muss, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können.

Als geeignet wird ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun aufgeführt.

Wichtig ist ein Unterwülschutz, etwa in Form von Steinen oder

Beton. Ein Eingraben des Zaunes wird

nicht für sinnvoll gehalten, da dies nicht dauerhaft ist. Der Zaun muss von Bewuchs freigehalten werden, damit er mühelos kontrolliert werden kann.



Alle Gebäude und Funktionsbereiche der Schweinehaltung (z.B. Futtersilos) sind einzuzäunen, wobei Stallaußenmauern mit verschließbaren Stalltüren oder angrenzende Betriebsgebäude als ausreichend angesehen werden, so dass der Zaun nur die Gebäudelücken verschließen muss.

Wichtig ist, dass Tore und Ausgänge leicht geöffnet werden können, damit sie auch geschlossen gehalten und nur bei Bedarf (Durchfahrt) geöffnet werden.



Dies stellt gewiss einen erheblichen Kostenfaktor dar.

Wenn öffentliche Wege zwischen den Betriebsgebäuden verlaufen, die nicht eingezäunt werden können, müssen die Gebäude auf beiden Wegseiten jeweils separat eingefriedet werden.

Zur Beachtung bei der Betriebsplanung:
Beim Stand **Still im Sperrgebiet / Beobachtungsgebiet** erhalten Betriebe keine Ausnahmegenehmigung zum Tiertransport von einem ihrer Ställe zu ihrem anderen Stall über den



öffentlichen Weg !

Auch Betrieben, die nicht unter die Anlage 3 der Schweinehaltungshygiene-VO (> 700 Aufzucht- oder Mastplätze oder > 150 Sauen im reinen Ferkelerzeugerbetrieb bzw. > 100 Sauen mit Mast) fallen, wird empfohlen, eine Einfriedung ihrer Schweineställe -wie oben beschrieben -vorzunehmen.

2. Desinfektionsvorrichtungen, Hygieneschleusen, Verladeplätze und –rampen, Kadaverlager

Hier wird kein Bedarf zu näheren Erläuterungen gesehen, da dies in den Ausführungshinweisen zur Schweinehaltungshygiene-VO hinreichend und eindeutig erklärt ist, z.B. dass ein geschotterter Platz nicht als befestigt gilt.

3. Geschlossene Ställe

In der Tierseuchenpolizeilichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 11. Januar 2002 (Az.: 15 174-10-2) sowie in vorherigen Anordnungen wird für den gefährdeten Bezirk und das Überwachungsgebiet angeordnet (u.a.), dass Schweine in geschlossenen Ställen zu halten sind. Eine Definition eines "geschlossenen Stalles" gibt es bisher nicht, ist aber wichtig, um Betrieben mit z.T. sehr tiergerechten Stallvarianten, wie z.B. Offenfrontställen, Außenklimaställen, Pig Ports oder mit Zulufführung im Sommer über Außentüren eindeutige Ausführungsempfehlungen geben zu können.



Klar ist, dass Halungsverfahren unter freiem Himmel (Outdoor, halbüberdachte Ausläufe usw.), wie sie in Dänemark und z.T. in Norddeutschland verbreitet sind, sowie in Handlungsrichtlinien einiger Bio-Verbände gefordert werden, im Wildschweinpest-gefährdeten Gebiet eben nicht praktiziert werden können.

Ergebnis der Besprechung vom 17.04.02:

Es wird Übereinkunft dahingehend erzielt, dass es unter Praxisbedingungen nicht möglich ist, einen Schweinestall dauerhaft schadnagerdicht zu bauen.

Das Eindringen einzelnen Schadnager über Güllekanäle, Zuluffkanäle, Futterrohre, Ritze an Mauern, Toren usw. in den Stall oder in das Futterlager ist nicht zu verhindern. Daher besteht zu dem Eindringen über Spaceboards oder Zulufföffnungen über Außentüren nur ein geringer Unterschied.

Empfehlung:

Unter "geschlossenen Ställen" ist zu verstehen, dass Stall und Futterlager gegen das Eindringen von Haustieren, kleinem Wild und v.a. Wildschweinen gesichert sind und dass das Eindringen von Vögeln in Stall und Futterlager durch das Anbringen von Vogelgittern oder –netzen vor Lüftungsclappen, offenen Stallseiten, Zulufföffnungen in Außentüren und Spaceboards (je nach Schlitzweite) weitgehend verhindert wird.

Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung ist von den Schweinehaltern im gefährdeten Bezirk und im Überwachungsgebiet zu dokumentieren.